

zu haben. Ich kenne nur eine einzige, die Heitz dankenswerterweise seinem Werke gewissermaßen als Anhang beigegeben hat (Abb. 11). Bei dieser hat sich nur der Stil, nicht der Typus verändert. Auch jetzt ist der hier bekleidet dargestellte Christusknabe der Träger der Wünsche, die ihm in der Wunschformel selbst in den Mund gelegt werden:

»Sum novus ut pura puer ortus virgine Christus
Sic tibi sit foelix hic novus annus homo«.

Karten, auf denen »die Glücksgöttin Fortuna mit oder ohne schwellendem Segel, mit oder ohne Lendentuch oder Schleier, auf einer Kugel stehend« dargestellt ist, wie sie von dem Kindlein Jhesu Christe den lieben Christen Kindlein zum Newen Jar zusammengezogen«. Wie die hier beigegebene, nach dem Abdruck im Germanischen Nationalmuseum hergestellte Abbildung zeigt, ist in der Mitte eine Darstellung des Christkinds in der Art der alten Wunschkarten angebracht; die eine Hand hat es segnend erhoben, in der andern hält es die Weltkugel. Rings um das Bild sind religiöse Sprüche



Abb. 11. Neujahrskarte, Holzschnitt. Mitte des 16. Jahrhunderts
[Nach Heitz, Neujahrswünsche des 15. Jahrhunderts]

»Schöne Trostsprüche gedruckt, deren Inhalt sich auf die Verheißung, Geburt und Sendung Christi bezieht und die Kinder zu christlichem, glaubensfestem Lebensgange ermahnt. War das aber wirklich ein Glückwunsch? Der Inhalt gibt dafür m. E. keinen rechten Anhalt, und daß er sich ausdrücklich an die Kinder wendet, spricht geradezu dagegen. So müssen wir uns leider damit abfinden, daß die Wunschkarte in der höchsten Blütezeit unserer Griffelkunst leer ausgegangen ist. Daß sich dagegen die Verbindung von Kalender und Neujahrswunsch in der Renaissancezeit wenigstens gelegentlich erhalten hat, zeigt ein in der Sammlung Forrer befindlicher Gerichtskalender auf das Jahr 1600, der die in Rottweil abzuhaltenden Gerichtstage des Kaiserlichen Hofgerichts angibt. Der Gerichtsprokurator Bonaventura Schleich hat ihn seinen Klienten und Freunden mit den besten Wünschen für »ein gut glücklich new Jar« überreicht und höchst stattlich mit Wappen, Kaiserbildern und allegorischen Figuren ausstatten lassen, die freilich schon vorher das Titelbild irgendeines rechtswissenschaftlichen oder geschichtlichen Werkes geschmückt haben mögen (Abb. 12).